



Bundesministerium
für Gesundheit

GUTE PFLEGE
Darauf kommt es an

Rahmenbedingungen & Herausforderungen von Information & Beratung in Deutschland

Wien, 2. Dezember 2019

DT-AT Workshop „**Information und Koordination in der Langzeitpflege**“

Pflegebedürftige nach Versorgungsart (Pflegerstatistik 2017)

Pflegebedürftige 2017 nach Versorgungsart

3,4 Millionen Pflegebedürftige insgesamt

zu Hause versorgt:
2,59 Millionen (76 %)

in Heimen vollstationär versorgt:
818 000 (24 %)

durch Angehörige:
1,76 Millionen
Pflegebedürftige

zusammen mit/
durch ambulante
Pflegerdienste:
830 000 Pflege-
bedürftige

durch 14 100 ambu-
lante Pflegerdienste
mit 390 300
Beschäftigten

in 14 500 Pflegeheimen ¹ mit
764 600 Beschäftigten

1 Einschl. teilstationärer Pflegeheime.



Wo stehen wir aktuell?

Demografische Entwicklung

- Menschen leben immer länger
- Mehr als zwei Drittel der Pflegebedürftigen (> 2 Mio.) werden zu Hause versorgt, hiervon rund 70% durch Angehörige
- Die Zahl der Menschen, die auf Pflege angewiesen sein werden, steigt
- Herausforderungen für die sozialen Sicherungssysteme

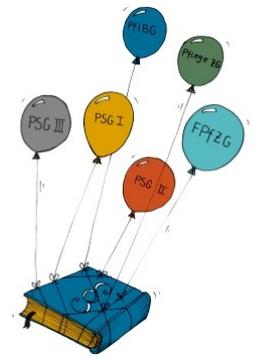
Leistungen der Pflegeversicherung: vielfältig



(Pflege-)Beratung: Der Zugang zu den Leistungen

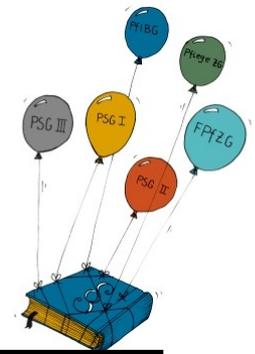


Gesetzliche Grundlagen Pflegeberatung



- **§ 7 - Aufklärung, Auskunft:**
 - Für alle Versicherten und ihre Angehörigen, die noch keine Leistungen erhalten
- **§ 7a – Pflegeberatung:**
 - Für alle, die Leistungen erhalten oder einen Antrag gestellt haben
- **§ 7b - Beratungsgutscheine**
 - Beratungstermin innerhalb von 2 Wochen bzw. Gutschein für Beratungstermin
- **§ 7c - Pflegestützpunkte** (Ausnahme Sachsen/Sachsen-Anhalt)
 - Land entscheidet über Einrichtung; Initiativrecht der Kommunen
 - Idee: Berater der Pflegekassen und des Sozialamts unter einem Dach
- **§ 37 Abs. 3 - Beratungsbesuche in der eigenen Häuslichkeit**
 - Qualitätssicherung, Hilfestellung, pflegfachlichen Unterstützung zu Hause für die Pflege
- **§ 45 SGB XI Pflegekurse und individuelle häusliche Schulungen**

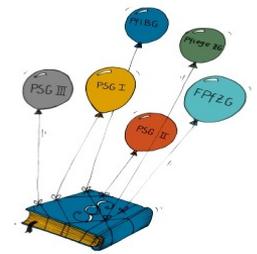
Zahlen Pflegeberatung § 7a SGB XI



Jahr	2009	2010	2011	2012	2013
Fälle §7a	111.464	142.403	129.544	102.809	98.118
Begut- achtungen					

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
Fälle §7a	97.714	77.803	84.619	108.463	129.239
Begut- achtungen				1,4 Mio.	2,2 Mio.

Pflegeberatung - Herausforderungen



- Dt. Gesundheits- und Pflegesystem wird von der Bevölkerung als unübersichtlich erachtet.
- Inanspruchnahme der Pflegeberatung
 - Scham- und Schuldgefühle (tabubesetzte Themen)
- Beratungsangebot einerseits ausgebaut andererseits auch unübersichtlicher
- Erste Anlaufstelle – die Ärzte – Lotsenfunktion ist ausbaufähig
- Pflegebedürftige oft multimorbid, Familiensituation komplex
- Mangelnde Angebote bzw. heterogene Angebotslandschaften, insb. Ohne besondere Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten schwer.

Einheitliche Anforderungen an die Pflegeberatung nach SGB XI



- **Pflegeberatungs-Richtlinie** des GKV-SV nach § 17 Absatz 1a SGB XI
 - Einheitliche Durchführung der Pflegeberatung
 - Stichworte: z.B. Feststellung des Unterstützungsbedarfs, verfügbare Leistungen, Versorgungsplan, besondere Personengruppen (Kinder, Migranten, demenziell Erkrankte), Optimierung der Abläufe, EDV-Standards, Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen
- **Empfehlungen zu** Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern (§7a Abs. 3 SGB XI)
 - Neufassung zur Anpassung an die neue Pflegeberatungsrichtlinie
 - Gegenstand: Anzahl, Qualifikation und Fortbildung

Zusammenarbeit in der Beratung vor Ort

- **Neuer elektronischer Informationsverbund Pflegekassen-Kommunen, ggfs. auch mit nicht gewerblichen Beratungsstellen (§ 7 Abs. 4 SGB XI)**
 - Länder übermitteln elektronische Daten über alle anerkannten Angebote zur Alltagsunterstützung an die DCS der Pflegeversicherung
- **Bessere Zusammenarbeit der örtlichen Beratungsstellen (§ 7a Abs. 7 SGB XI)**
 - Landesrahmenverträge über die Zusammenarbeit in der Beratung: jede Kommune kann eine ergänzende Vereinbarung über die Zusammenarbeit schließen

Evaluationspflicht des GKV-SV

- Der GKV-Spitzenverband berichtet über die Erfahrungen und Weiterentwicklung der Beratung
- nach § 7a, b, c sowie § 37 Abs. 3 SGB XI
- Erstmals zum 30. Juni 2020, regelmäßig alle 3 Jahre
 - Defizite aufdecken, Entwicklungen der Beratungsstrukturen
 - Wirksamkeit der Beratung
 - Zahlen zum Beratungsgeschehen
- **Ziel: Konkrete Empfehlungen** zur Weiterentwicklung der Pflegeberatung

Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen*

(§§ 123 f. SGB XI)

- Beratung aus einer Hand: Beratungsstellen der Kommunen übernehmen zusätzlich zur ihren Beratungsaufgaben in der Sozialhilfe (EGH, HzP, Altenhilfe) auch Aufgaben der Pflegekassen
- Verfahren:
 - Empfehlungen GKV-SV zur Umsetzung > Mindestmaß an Bundeseinheitlichkeit
 - Bis zu 60 Landkreise und kreisfreie Städte
 - Länder hatten bis Ende 2018 Gelegenheit, entsprechende landesrechtliche Vorschriften zu erlassen. Interessierte Kommunen haben nach geltender Rechtslage noch bis Ende 2019 Zeit, einen entsprechenden Antrag (unter Vorlage eines Konzepts) auf Teilnahme zu stellen. (Laufzeit der Vorhaben: 5 Jahre)
 - Fristverlängerung zur Antragstellung um ein Jahr
- GKV-SV und Länder veranlassen Evaluation: Zwischenbericht 31.12.2023, Abschlussbericht 31.07.2026

Fazit

- beispiellos **umfangreiche Beratung**
- Kommunen und Pflegekassen sollen Verträge für eine enge, **strukturierte Zusammenarbeit** der Beratungsstellen vor Ort schließen; auch die Zusammenarbeit mit den weiteren örtlichen nicht-gewerblichen Beratungsstellen soll verbessert werden
- Modellvorhaben Pflegeberatung aus einer Hand hat sich nicht durchgesetzt.
- Die **Wirksamkeit** der Regelungen wird umfassend evaluiert
 - Ggf. gesetzlicher Anpassungsbedarf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

HABEN SIE FRAGEN?

Kontakt

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 411 – Grundsatzfragen der Pflegeversicherung
Mohrenstraße 60
10117 Berlin

Ansprechpartnerin:

Doreen Klepzig
doreen.klepzig@bmg.bund.de